



Abfallgebührenordnung **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Geiersberg vom 14.12.2023 mit der eine **Abfallgebührenordnung** für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Geiersberg erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl.Nr.71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

(1) Die GRUNDGEBÜHR beträgt **pro Abfuhr**:

a) pro angefangener 2 Haushalte (pro Haus)	8,50 Euro
b) Eigentums- oder Mietwohnungen	8,50 Euro
c) je Betrieb (wie z.B. Ordinationen, Büros, Gewerbebetriebe usw.)	8,50 Euro
d) für eine weitere Abfalltonne in einem Haushalt oder Betrieb	8,50 Euro

(2) Die MENGENGEBÜHR beträgt für Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle **pro Abholung**:

a) pro Abfalltonne 60 Liter:	6,30 Euro
b) pro Abfalltonne 90 Liter:	9,10 Euro
c) pro Abfalltonne 120 Liter:	14,20 Euro
c) pro Abfallcontainer 1100 Liter	197,50 Euro

(2.1) Bei Bedarf können im Einzelfall Abfallsäcke am Gemeindeamt erworben werden. Ein Abfallsack misst 60 Liter und kostet 11,30 Euro.

(3) Bei Gewerbebetrieben, welche keine Abfallabfuhr durch die Gemeinde in Anspruch nehmen, beträgt die GRUNDGEBÜHR **pro Jahr je Betrieb**

110,00 Euro



(4) Für die laut Abfallordnung vorgesehene **Abholung der Bioabfälle** ist folgende **jährliche Gebühr** zu entrichten:

- | | |
|----------------------------|------------|
| a) pro Biotonne 60 Liter: | kostenfrei |
| b) pro Biotonne 120 Liter: | 50,00 Euro |

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer, bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§ 4

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals in Anspruch genommen wird.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind halbjährlich, und zwar am 15.2. und 15.8. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

In den in § 2 geregelten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer von 10% enthalten.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen, die Abfallordnung betreffenden Verordnungen außer Kraft

Der Bürgermeister

Hosner Friedrich

Angeschlagen am: 14.12.2023

Abgenommen am: 02.01.2024